

Aktuelle Covid-19-Vorschriften für Ordinationen (Stand 16.11.2021)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

derzeit gelten folgende Covid-19-Vorschriften für Ordinationen (= 5. Covid-19-Maßnahmenverordnung):

Der Ordinationsinhaber darf Mitarbeiter nur dann in die Ordination einlassen, wenn diese einen gültigen 2G-Nachweis vorweisen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Ordinationsinhaber selbst.

Als gültiger 2G-Nachweis gilt derzeit:

1. Impfung

- 1.1. Zweitimpfung: gilt für 360 Tage ab dem Datum der Zweitimpfung als Nachweis, sofern zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage liegen. (Achtung: ab 6.12.2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises nur noch 270 Tage!!)
- 1.2. Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. Janssen): gilt für 270 Tage ab dem 22. Tag der Impfung als Nachweis. (Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 laut Homepage des Sozialministeriums ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis einer 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.)
- 1.3. Genesene Personen mit nur einer Impfung: gilt für 360 Tage ab der Impfung als Nachweis, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorlag. (Achtung: ab 6.12.2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises nur noch 270 Tage!!)
- 1.4. Auffrischungsimpfung: gilt für 360 Tage ab der Auffrischungsimpfung als Nachweis (zwischen dieser Auffrischungsimpfung und einer Grundimmunisierung nach Pkt. 1.1. oder 1.3. müssen mindestens 120 Tage bzw. bei Pkt. 1.2. mindestens 14 Tage liegen). (Achtung: ab 6.12.2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises nur noch 270 Tage!!)

2. Genesungsnachweis

Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2; alternativ ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die mittels PCR-Test bestätigt wurde.

Seit 15. November gelten außerdem folgende Testnachweise als 2G-Nachweis für Ordinationen:

3. Testnachweis

3.1. Negativer PCR-Test einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf

3.2. Negativer Antigentest einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf. Diese gelten aber nur, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein negativer PCR-Test einer befugten Stelle aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann

Hinweis: Bis 6.12.2021 gilt eine Erstimpfung samt negativem PCR-Test einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, als 2G-Nachweis.

Folgende Punkte gelten weiterhin:

- PatientInnen sowie auch ÄrztInnen und MitarbeiterInnen müssen nunmehr verpflichtend eine FFP2-Maske tragen.
- Der Ordinationsinhaber hat unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.